

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. April 2022	Nr. 32
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung der
Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)

Vom 2. März 2022.....

376

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)

Vom 02.03.2022

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aufgrund von § 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, § 55 Absatz 1 und § 63 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366), folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung) vom 23. Oktober 2020 (Dienstbl. 2020, S. 652), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 26. März 2021 (Dienstbl. 2021, S. 380) beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. März 2022 hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. In § 1 werden die Wörter „18. Juli 2012“ durch die Wörter „18. Dezember 2020“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - a. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9, 19 und 25“ durch die Angabe „§§ 10, 20 und 27“ ersetzt.
4. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zur Fortschrittskontrolle gemäß § 30 Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar finden für das Wintersemester 2019/20, das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 sowie das Wintersemester 2021/22 keine Anwendung.“
5. § 6 wird wie folgt gefasst:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden entscheiden, dass absolvierte studienbegleitende Prüfungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 im Falle des Nichtbestehens einmalig als nicht unternommen gelten.“
 - b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für studienbegleitende Prüfungen sowie Abschlussprüfungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden eine dritte Wiederholungsprüfung möglich.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang der Hochschule eingeschrieben sind, bei einer Einschreibung in einem oder zwei Semestern des genannten Zeitraums um ein Semester und bei einer Einschreibung in drei oder vier Semestern des genannten Zeitraums um zwei Semester hinausgeschoben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer.“

7. § 8 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der HBKsaar angesetzt waren.“

„(3) Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021, für das Wintersemester 2021/22 und für das Sommersemester 2022.“

„(4) Diese Ordnung tritt am 30.09.2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 22.04.2022



Prof. Dr. Christian Bauer
Rektor